

AUSGABE
4. QUARTAL 2025

NS+P

Vor Beraten kommt Verstehen.

NS+P Plus

Das Magazin

von NS+P Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB

TOPTHEMA:

Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

Mehr dazu auf Seite 10

So erhalten Sie
ganz einfach Ihr
persönliches Exemplar:

Melden Sie sich jetzt an!

Mehr auf Seite 7



Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Team von Dr. Neumann, Schmeer und Partner

INHALTE DIESER AUSGABE

03 TOPTHEMA:

Finanzverwaltung ändert umsatzsteuerliche Regeln von Online-Veranstaltungen

04 EXKLUSIV:

Echtzeitüberweisung ist jetzt der neue Standard – auf diese Fallen solltet ihr dabei achten

05 SHORT NEWS:

Immobilien: Grundstücksverkauf an den Ehegatten – nach der Ehegattenschaukel ist vor dem Nießbrauchdepot

Corporate Sustainability Reporting Directive: Nachhaltigkeitsberichterstattung – Bundeskabinett beschließt Umsetzung der CSRD

Umsatzsteuer: Neue Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen

Achtung Steuerfalle: Der vermeintlich günstige Ausländer repariert das VuV-Objekt

06 TOPTHEMA:

Ermittlung der Grunderwerbsteuer: Solar- bzw. Photovoltaikanlage und die Grunderwerbsteuer

07 IHRE THEMEN

BFH äußert sich : Rückstellungen für "künftige" Wartung

Ehegatten-Mietverhältnis: Unbeachtliches Scheingeschäft, Fremdunüblichkeit oder Liebhaberei?

08 TOPTHEMA:

Energetische Sanierung: Neues BMF-Schreiben zu § 35c EStG – das Steuer 1 × 1 für die Beratungspraxis

9 – 11 SHORT NEWS

Beendigung einer zweigliedrigen KG durch Anwachsung: Verluste weiterhin nutzbar?

§ 4 EStG: Herstellungsaufwand oder sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen?

Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es für PC, Tablet, Notebook etc.?

Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Steuer kann rückwirkend entfallen

Finanzverwaltung ändert umsatzsteuerliche Regeln von Online-Veranstaltungen

Das BMF hat seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Online-Veranstaltungen partiell geändert.

Der bisherige Ansatz des BMF

Nach der bisherigen Sicht der Finanzverwaltung galt die Kombination einer Live-Übertragung mit einer Aufzeichnung grundsätzlich als einheitlich steuerpflichtige Gesamtleistung, die dem Regelsteuersatz unterlag. Nur in den Fällen, in denen die Aufzeichnung gesondert entgeltlich erworben werden musste, nahm die Finanzverwaltung an, dass zwei eigenständige Hauptleistungen vorliegen, die jeweils für sich umsatzsteuerlich zu beurteilen waren (BMF, Schreiben vom 29.04.2024, Az. III C 3 – S 7117-j/21/10002 :004, Abruf-Nr. 241705).

Beispiel – bisheriger Ansatz des BMF

Ein gemeinnütziger Sprachbildungsverein bietet einen Online-Kurs zur beruflichen Fortbildung an, der live gestreamt wird und dessen Aufzeichnung den Teilnehmenden zusätzlich zugänglich ist.

Lösung: Die Kombination aus Live-Stream und Aufzeichnung führt nach der alten Verwaltungsauffassung (BMF, Schreiben vom 29.04.2024) automatisch zur Regelbesteuerung. Denn danach galten Kombinationen aus Live-Stream und Aufzeichnung

grundsätzlich als einheitliche Leistung, die dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterlag. Selbst wenn der Live-Unterricht eigentlich steuerfrei nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG hätte sein können, ging diese Befreiung in der Gesamtbetrachtung regelmäßig verloren.

BMF ist von bisherigem Ansatz abgerückt

Künftig soll nach Ansicht der Finanzverwaltung allein eine Betrachtung nach den allgemeinen Grundsätzen zur Einheitlichkeit der Leistung maßgeblich sein. Das bisherige Kriterium der gesonderten Entgeltlichkeit verliert seine Bedeutung. Entscheidend ist, wie die Gesamtleistung aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers einzuordnen ist. Damit folgt das BMF stärker der Rechtsprechung von EuGH und BFH, die ebenfalls auf die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung abstellen (BMF, Schreiben vom 08.08.2025, Az. III C 3 – S 7117-j/00008/006/04, Abruf-Nr. 250045). [...]

Sie möchten weiterlesen?

Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

[Weiterlesen](#)





Wir informieren Sie gerne über wichtige, steuerliche Änderungen – direkt auf Sie zugeschnitten.

Jetzt anmelden und zukünftig **individuelle Ausgaben erhalten.**

[Jetzt anmelden](#)



Echtzeitüberweisung ist jetzt der neue Standard – auf diese Fallen sollten ihr dabei achten

Lesezeit: 2 Minuten

Banken in der Eurozone müssen jetzt Echtzeitüberweisungen ermöglichen. Für Nutzer hat das einige Vorteile. Allerdings birgt das Sofort-Banking auch Risiken. Auf diese Details sollten Kunden zukünftig besonders achten.

In anderen Währungsräumen ist sie schon lange üblich: die Geldüberweisung in Echtzeit. Ab 9. Oktober gehört nun auch im Euro-Raum die Praxis endgültig der Vergangenheit an, dass Kunden bis zum nächsten Bankarbeitstag warten müssen, bevor eine Zahlung von einer Bank oder Sparkasse an ein Empfängerkonto geleitet und verbucht wird.

Zwar ermöglichten etliche Kreditinstitute bisher bereits Echtzeitüberweisungen, viele jedoch auch nicht. Und einige verlangten dafür Extragebühren, gerade auch in Deutschland. Ein Flickenteppich, mit dem jetzt Schluss ist.

Möglich macht das die Europäische Union mit ihrer Verordnung 2024/886. Sie schreibt allen Kreditinstituten, die Euro-Überweisungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) anbieten, bereits seit 9. Januar 2025 vor, dass sie den Empfang von Echtzeitüberweisungen ermöglichen müssen. Ab 9. Oktober müssen sie jetzt auch den Versand sicherstellen.

Das Ziel der Verordnung ist, Überweisungen in Euro schneller, sicherer und einheitlicher zu machen. Das eröffnet den Kunden diverse neue Möglichkeiten. Allerdings birgt die Sofortüberweisung auch Risiken.

Diesen wiederum will die EU zwar mit einer weiteren Neuerung begegnen, die ab 9. Oktober ebenfalls gilt. Dennoch sollten Kunden genau überlegen, ob und wann sie die neue Möglichkeit nutzen.

Was ändert sich bei Überweisungen konkret?

Seit 9. Januar 2025 müssen Banken den Empfang von Echtzeitüberweisungen ermöglichen, ab 9. Oktober 2025 auch den Versand. Diese Überweisungen müssen dann innerhalb von maximal zehn Sekunden ausgeführt werden, und zwar rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr.

Wer künftig Geld überweist, kann also sicher sein, dass es sofort beim Empfänger ankommt, sofern er die Funktion nutzt. Weiterhin besteht aber natürlich die Möglichkeit, den herkömmlichen Überweisungsweg zu nutzen.

Sind Echtzeitüberweisungen stets kostenlos?

„Für die Echtzeitüberweisungen dürfen keine höheren Gebühren berechnet werden, die Entgelte dürfen nur denen einer ‚normalen‘ Überweisung entsprechen“, sagt David Riechmann, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Da in den meisten Fällen keine Gebühren für Überweisungen fällig werden, dürften daher auch die Blitztransfers meist kostenlos sein. [...]

Exklusiv aus "BUSINESS INSIDER (DEUTSCHLAND)"

Sie möchten Weiterlesen?
Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

[Weiterlesen](#)



Immobilien: Grundstücksverkauf an den Ehegatten – nach der Ehegattenschaukel ist vor dem Nießbrauchdepot

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stellen Abschreibungen oft die wichtigste Aufwandsposition dar. Mit dem in der Praxis äußerst beliebten Gestaltungsmodell der "Ehegattenschaukel" ist es möglich, durch den fremdüblichen Verkauf der Immobilie an den Ehegatten neues Abschreibungspotenzial zu schaffen und dadurch effektiv Steuern zu sparen. Kombiniert man dieses Modell anschließend noch mit der Einrichtung eines Nießbrauchdepots, lassen sich im Familienverbund weitere steuerliche Vorteile heben.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Corporate Sustainability Reporting Directive: Nachhaltigkeitsberichterstattung – Bundeskabinett beschließt Umsetzung der CSRD

Die Bundesregierung hat am 3.9.25 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die europäische CSRD in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Welche neuen Regelungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind vorgesehen?

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Achtung Steuerfalle: Der vermeintlich günstige Ausländer repariert das VuV-Objekt

Den Fachkräftemangel bekommen auch Vermieter zu spüren. Denn wird ein Handwerker für Reparaturen gesucht, dann haben diese oft keine Zeit oder die Angebote sind verhältnismäßig teuer.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Umsatzsteuer: Neue Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen

Das BMF hat in einem neuen Schreiben EuGH-Vorgaben zur Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen konkretisiert und will damit mehr Flexibilität für Unternehmen schaffen (BMF 1.7.25, III C 3 - S 7134/00025/002/012).

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)



Ermittlung der Grunderwerbsteuer: Solar- bzw. Photovoltaikanlage und die Grunderwerbsteuer

Gehören Zahlungen für den Kauf einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer? Die Antwort auf diese Frage kann einer Verfügung des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt entnommen werden, die das Ergebnis einer Bund-Länder-Abstimmung enthält.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Immer
das Wichtigste
für Sie.

Persönliche Ausgabe gewünscht? Melden Sie sich jetzt an!

Sichern Sie sich hier Ihr persönliches
Exemplar:

[Jetzt anmelden](#)



Hier können bald Ihre
persönlichen Artikel stehen!

BFH äußert sich : Rückstellungen für "künftige" Wartung

Insbesondere bei Betriebsprüfungen steht die Höhe von Rückstellungen immer wieder im Fokus. Das dürfte sich nach einem aktuellen Urteil des BFH noch verstärken. Denn der BFH hat sich zu Rückstellungen für "künftige" Wartungen geäußert. Für die Praxis bedeutet dieses Urteil ebenfalls eine Überprüfung der Vereinbarung zu Wartungen, insbesondere in Leasingverträgen.

Mehr davon?

Ja, gefällt mir.

Nein, gefällt mir nicht.

[Mehr erfahren](#)

Ehegatten-Mietverhältnis: Unbeachtliches Scheingeschäft, Fremdunüblichkeit oder Liebhaberei?

Vermietet der Ehegatte dem anderen Ehegatten für seine selbstständige Tätigkeit Büroräume, überprüfen Sachbearbeiter und Prüfer des FA solche Mietverhältnisse sehr kritisch. Der latente Verdacht: Das Mietverhältnis besteht nur auf dem Papier, um Steuern zu sparen. Der BFH hat nun klargestellt, was das FA unterstellen darf und vor allem, was nicht.

Mehr davon?

Ja, gefällt mir.

Nein, gefällt mir nicht.

[Mehr erfahren](#)



Energetische Sanierung: Neues BMF-Schreiben zu § 35c EStG – das Steuer 1 × 1 für die Beratungspraxis

Das BMF hat die steuerlichen Grundsätze zur Steuerermäßigung im Rahmen einer energetischen Sanierung nach § 35c EStG, die im bisherigen BMF-Schreiben vom 14.1.21 enthalten waren, in einem neuen BMF-Schreiben ergänzt. Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Ergänzungen im Überblick für die Praxis.

Steuerermäßigung auch bei Wohnflächenerweiterung

Erstmals wird klargestellt, dass auch bei Erweiterung der Wohnfläche im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung die im Rahmen der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen nach § 35c EStG steuerlich gefördert werden (BMF 21.8.25, Rn. 3). Das kann bei Erweiterungen im Rahmen einer Gaube, bei einer Dachgeschossaufstockung oder bei einem Anbau der Fall sein.

Jahreshöchstbeträge sind objektbezogen und nicht maßnahmenbezogen

Wichtig zu wissen: Die maximale Steueranrechnung von jeweils 14.000 EUR in den ersten beiden Jahren und von 12.000 EUR im dritten Jahr ist objektbezogen und nicht maßnahmenbezogen (BMF 21.8.25, Rn. 31).

Beispiel

Im Jahr 2020 zahlt A für energetische Maßnahmen 200.000 EUR und im Jahr 2021 nochmals 20.000 EUR. Nimmt A für die Maßnahmen des Jahres 2020 die Steuerermäßigung des § 35c EStG in Anspruch, erhält er für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Jahreshöchstbeträge der Steuerermäßigung von 14.000 EUR, 14.000 EUR und 12.000 EUR. Eine Berücksichtigung der Maßnahmen des Jahres 2021 in den Jahren 2021 (14.000 EUR + 1.400 EUR = 15.400 EUR) und 2022 (12.000 EUR + 1.400 EUR = 13.400 EUR) scheidet aufgrund des Erreichens der Jahreshöchstbeträge durch die Maßnahmen des Jahres 2020 aus.

Beachten Sie: Wurden die Anrechnungshöchstbeträge für ein Eigenheim bereits ausgeschöpft, sollte die nächste energetische Sanierungsmaßnahme zeitlich so beauftragt werden, dass die Fertigstellung erst nach Ablauf der drei Förderjahre erfolgt. Nur so lässt es sich vermeiden, Anrechnungsbeträge steuerlich zu verschenken.

Steuernachteile bei Auszug des Ehegatten

Trennen sich Eheleute oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, einer der beiden zieht aus und der im Eigenheim verbleibende kauft dem anderen Ex-Partner seinen Eigentumsanteil ab, gilt in Bezug auf § 35c EStG Folgendes (BMF 21.8.25, Rn. 36):

Beispiel

Ein Ehepaar trennte sich 2024. Beide waren jeweils zu 50 % Eigentümer ihres Eigenheims. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden aufgrund einer energetischen Sanierung nach § 35c EStG folgende Anrechnungsbeträge ermittelt: 2023: 14.000 EUR, 2024: 14.000 EUR und 2025: 12.000 EUR. Im Januar 2024 zog der Ehemann aus und die Ehefrau kaufte ihm seinen 50 %-Anteil am Eigenheim ab. Das hat steuerliche Konsequenzen auf die Steueranrechnungsbeträge 2025. [...]

Sie möchten weiterlesen?

Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

[Weiterlesen](#)



Beendigung einer zweigliedrigen KG durch Anwachsung: Verluste weiterhin nutzbar?

Wächst eine KG dem letzten verbleibenden Kommanditisten in der Rechtsform einer GmbH an, ruft das i. d. R. die Betriebsprüfung des FA auf den Plan. Und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Verluste nach § 15a EStG und gewerbesteuerliche Verluste der KG später bei der Körperschaft- und bei der Gewerbesteuer der GmbH berücksichtigt werden sollen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Gestalten Sie mit uns die Zukunft

Kennen Sie kaufmännische Talente?

Empfehlen Sie uns, Teilen Sie und Verbinden Sie uns



www.neumann-schmeer.de/karriere

§ 4 EStG: Herstellungsaufwand oder sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen?

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es für PC, Tablet, Notebook etc.?

Ohne Technik geht so gut wie nichts. Doch wie können die Anschaffungskosten für die Hardware abgeschrieben werden? Lesen Sie die vier wichtigsten Abschreibungsarten.

Lineare Abschreibung

Grundsätzlich wird ein Wirtschaftsgut über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die amtliche Abschreibungstabelle legt die Nutzungsdauer von Computern, Tablets, Notebooks sowie auch von Peripheriegeräten wie Drucker und Monitor auf drei Jahre fest.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

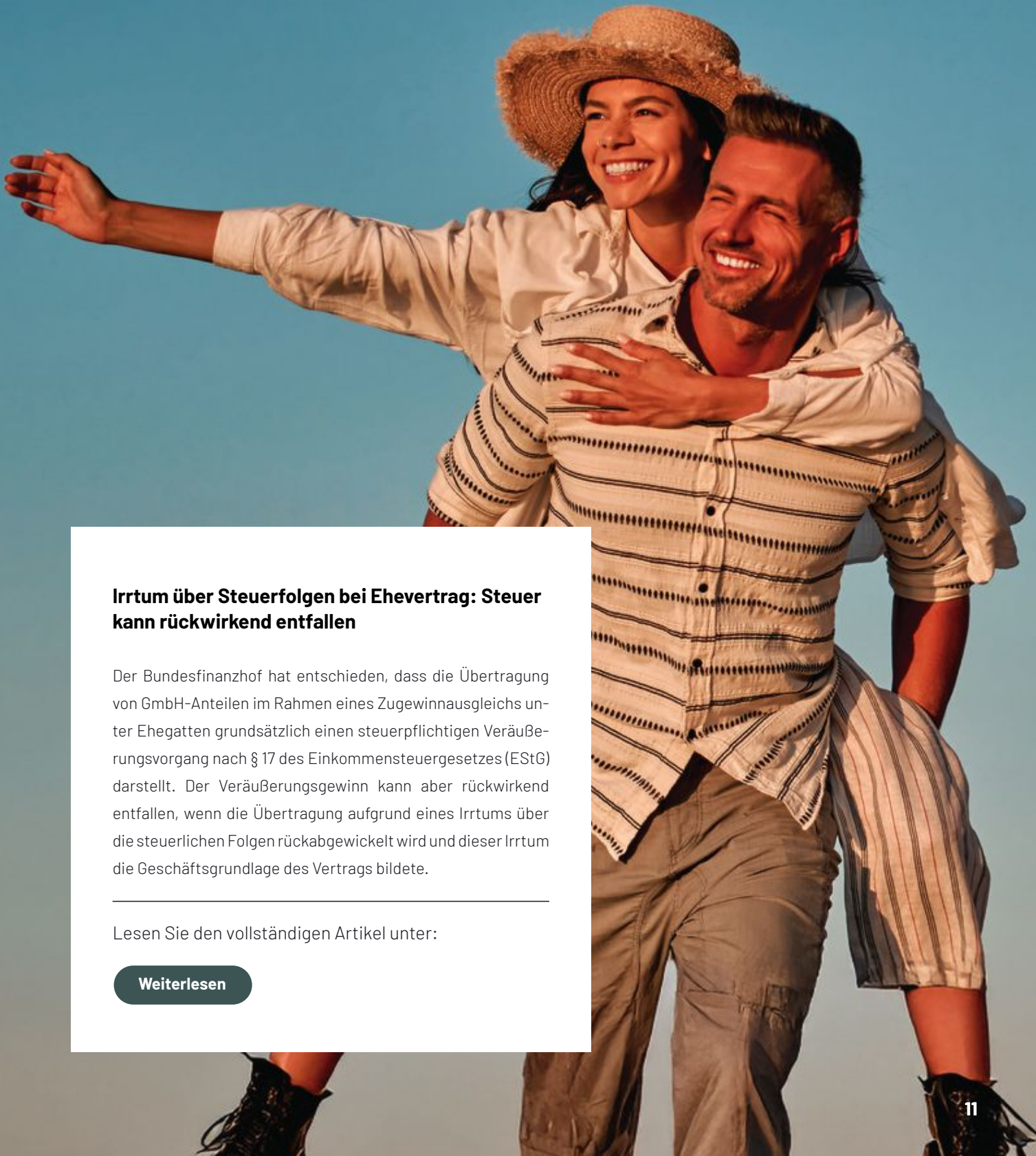
Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf mit diesem Titel veröffentlicht: "Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen". Aus dem 50 Seiten umfassenden Entwurf werden drei Aspekte für Grundstücke vorgestellt. Es handelt sich um eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert, die Kaufpreisaufteilung und den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)





Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Steuer kann rückwirkend entfallen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) darstellt. Der Veräußerungsgewinn kann aber rückwirkend entfallen, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)



Wussten Sie schon, ...

... dass der Polarstern gar nicht ewig der Polarstern bleibt?

Viele kennen ihn als den verlässlichen Wegweiser am Himmel: den Polarstern, auch Nordstern oder Polaris genannt. Seit Jahrhunderten dient er Seefahrern, Wanderern und Sternkundern als Orientierungspunkt am Nachthimmel der Nordhalbkugel, denn er steht fast genau über dem geographischen Nordpol der Erde. Doch das war nicht immer so – und wird auch nicht so bleiben.

Die Erde dreht sich nämlich nicht nur um ihre eigene Achse, sie „eiert“ dabei auch leicht – ähnlich wie ein Kreisel, der langsam taumelt. Diese Bewegung nennt man Präzession. Dadurch verändert sich die Richtung, in die die Erdachse im Laufe der Zeit zeigt. Etwa alle 26.000 Jahre beschreibt sie dabei eine vollständige Kreisbewegung am Himmel.

Das bedeutet: Der Nordstern wechselt! Schon vor rund 5.000 Jahren orientierten sich die Menschen im alten Ägypten an Thuban (Alpha Draconis) im Sternbild Drache, um den Norden zu bestimmen. In 12.000 Jahren wird dann Wega aus dem Sternbild der Leier (Lyra) diese Rolle übernehmen – deutlich heller als unser heutiger Nordstern, Polaris.

Blickt man hingegen von der Südhalbkugel aus in den Nachthimmel, findet man ein anderes Orientierungssystem. Dort gibt es keinen so markanten Fixstern wie Polaris. Der sogenannte Südpolarstern, Sigma Octantis (Polaris Australis), ist so lichtschwach, dass er mit bloßem Auge kaum zu erkennen ist. Stattdessen hilft das auffällige Kreuz des Südens, die Richtung zum geographischen Südpol zu bestimmen.

NS+P

Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB
Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen

Telefon: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

DISCLAIMER

NS+P Plus bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB gerne zur Verfügung.

NS+P Plus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Bildnachweise: Seite 1: Moopingz - stock.adobe.com, Seite 3: Pete - stock.adobe.com, Seite 4: s-motive - stock.adobe.com, Seite 5: ivanko80 - stock.adobe.com, Seite 5: Shutter81 - stock.adobe.com, Seite 6: MONO - stock.adobe.com, Seite 8: Chlorophylle - stock.adobe.com, Seite 9: Alphaspirt, Seite 10: darknightsky - stock.adobe.com, Seite 11: Vasyl - stock.adobe.com, Seite 12: Iaroslav - stock.adobe.com, Seite 3: Pete - stock.adobe.com, Seite 4: s-motive - stock.adobe.com, Seite 5: Shutter81 - stock.adobe.com, Seite 6: MONO - stock.adobe.com, Seite 8: Chlorophylle - stock.adobe.com, Seite 9: Alphaspirt, Seite 10: darknightsky - stock.adobe.com, Seite 11: Vasyl - stock.adobe.com.